

Motion

Eingereicht: 23.9.08
Erheblich erklärt:
Erledigt:

Schuleintritt: Eltern sollen über die Rückstellung entscheiden können

Kinder, die bis und mit 31. Juli des laufenden Jahres das 5. Altersjahr vollenden, werden im Kanton Schwyz auf Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt mit dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten. Falls der Kanton Schwyz dem schweizerischen Schulkonkordat über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) beiträgt, erfolgt der Schuleintritt ein Jahr früher.

Der Schuleintritt ist eine wichtige Phase für Kinder und deren Eltern. Viele Kinder sind ohne nennenswerte Probleme in der Lage, den Kindergarteneintritt bzw. Schuleintritt zu meistern. Für diese Kinder bedeutet der Schuleintritt eine positive Herausforderung, die sie mit der Unterstützung von Eltern und Lehrpersonen gut bewältigen können.

Es gibt aber zweifellos auch Kinder, bei denen aufgrund ihrer emotionalen Reife und ihres persönlichen Entwicklungsstandes nicht zum Vorneherein klar ist, dass sie für den Kindergarten- bzw. Schuleintritt bereit sind. Die Volksschulverordnung des Kantons Schwyz (VSV) schreibt in diesem Fall folgendes Vorgehen vor:

§ 5 Abs. 3: Sind Schulschwierigkeiten voraussehbar, kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung den Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarstufe jeweils um ein Jahr aufschieben.

§ 5 Abs. 4: Der Schulrat kann im Zusammenhang mit der früheren Aufnahme oder der Rückstellung eine schulpsychologische Abklärung verlangen.

Es ist offenkundig, dass die gültige Regelung über eine allfällige Rückstellung vom Kindergartenbesuch die Stellung, das Mitwirkungsrecht und die Kompetenz der Eltern in dieser Frage mit keinem Wort erwähnt. Zwar wird in § 46 Abs. 2 der VSV deklariert, dass die Erziehungsberechtigten bei „wichtigen Fragen und Entscheidungen, die ihr Kind betreffen“ einbezogen werden, wie dies im konkreten Fall der Einschulung garantiert wird, ist aber nicht abzuleiten.

In der Frage der Elternrechte bezüglich Rückstellung der Kinder vom Schuleintritt besteht somit Handlungsbedarf. Grundsätzlich sollen die Elternrechte gestärkt werden.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, in der Volksschulverordnung die notwendigen Grundlagen dafür zu schaffen, dass:

1. Das Verfahren zur Rückstellung vom Schuleintritt um ein Jahr möglichst unbürokratisch ausgestaltet ist und unnötige Hürden vermieden werden.
2. Die Eltern abschliessend über die Rückstellung ihres Kindes entscheiden können.

Wir danken dem Regierungsrat für die baldige Vorlage.

Arth, 23.9.08

KR Adrian Dummermuth, Goldau

KR Armin Camenzind, Küssnacht

KR Annemarie Langenegger, Brunnen

KR Franz Rutz, Hurden

KR Peter Steinegger, Schwyz

KR Heinrich Züger, Schübelbach (alle CVP)